

Dr. Gero Ziegenhorn

Weiterbildendes Studium Datenschutzrecht

Leseprobe

Kurseinheit 4:
Materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung I

Rechts-
wissenschaftliche
Fakultät

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis.....	VII
1 Zweckbindungsgrundsatz.....	8
1.1 Lernziele	8
1.2 Überblick	8
1.2.1 Regelungsstandort	8
1.2.2 Adressat: Der Verantwortliche	9
1.2.3 Zwei ‚Teil-Grundsätze‘: Zweckfestlegung und Zweckbindung.....	9
1.2.4 Ausnahmen vom Grundsatz.....	10
1.3 Ein erhellender Blick zurück: Zweckbindung vor und nach Geltungsbeginn der DSGVO	10
1.3.1 Zweckbindung unter dem BDSG alter Fassung und der Richtlinie 95/46/EG	11
1.3.2 Änderungen durch Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO.....	13
1.4 Zweckfestlegung bei der erstmaligen Datenverarbeitung	14
1.4.1 Grundsatz der Zweckfestlegung.....	14
1.4.1.1 Anwendungsbereich: Erhebung personenbezogener Daten.....	14
1.4.1.2 Zwecke	15
1.4.1.3 Festlegung	17
1.4.1.4 Eindeutigkeit.....	19
1.4.1.5 Legitimität.....	20
1.4.1.6 Rechtsfolge: materiell rechtswidrige Datenverarbeitung („müssen“)	20
1.4.2 Keine Ausnahmen.....	21
1.5 Zweckbindung für alle nachfolgenden Datenverarbeitungen	21
1.5.1 Grundsatz der Zweckbindung im engeren Sinne.....	21
1.5.1.1 Anwendungsbereich: Weiterverarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten.....	21
1.5.1.2 Voraussetzung eines Verstoßes: eine mit den festgelegten Zwecken nicht zu vereinbarende Weise der Weiterverarbeitung	23
1.5.1.3 Rechtsfolge: materiell rechtswidrige Datenverarbeitung („dürfen nicht“).....	25
1.5.2 Ausnahmen für Archiv- und Forschungszwecke sowie für statistische Zwecke gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO.....	25
1.5.3 Ausnahmen aufgrund einer Zweckkompatibilitätsprüfung gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO	26
1.5.3.1 Anwendungsbereich: Weiterverarbeitungen „zu einem anderen Zweck“	26

1.5.3.2	Struktur der geforderten Zweckkompatibilitätsprüfung	26
1.5.3.3	Kriterien der Zweckkompatibilitätsprüfung	27
1.5.3.4	Rechtsfolge: ausnahmsweise kein Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung im engeren Sinne	29
1.5.3.5	Grundrechtskonforme Auslegung?	29
1.5.3.6	Zweckkompatible Weiterverarbeitung ohne eigene Rechtsgrundlage?	30
1.5.4	„Ausnahmen“ aufgrund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO am Anfang	32
1.5.5	Ausnahmen aufgrund nationaler Vorschriften gem. Art. 6 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 DSGVO	34
1.5.6	Besonderheit: Ausnahmen gem. § 24 BDSG	35
1.5.6.1	Anwendungsbereich und Voraussetzungen	36
1.5.6.2	Rechtsfolgen	37
1.5.6.3	Unionsrechtskonformität	37
2	Grundsatz einer Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung I	38
2.1	Lernziele	38
2.2	Überblick	39
2.2.1	Regelungsstandort	39
2.2.2	Adressat: Der Verantwortliche	40
2.2.3	Wann eine Rechtsgrundlage gegeben ist	41
2.2.4	Keine Ausnahmen vom Grundsatz	42
2.3	Viel alter Wein in neuen Schläuchen: Rechtsgrundlagen vor und nach Geltungsbeginn der DSGVO	42
2.3.1	Rechtsgrundlagen unter dem BDSG alter Fassung und der Richtlinie 95/46/EG	42
2.3.2	Änderungen durch Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 1 DSGVO	45
2.4	Der Grundsatz im Einzelnen	48
2.4.1	Anwendungsbereich: Verarbeitung personenbezogener Daten	49
2.4.2	Voraussetzung: Rechtsgrundlage	52
2.4.3	Rechtsfolge eines Verstoßes: materiell rechtswidrige Datenverarbeitung („nur rechtmäßig, wenn“)	53
2.4.4	Abgrenzung zu anderen Grundsätzen bzw. Vorgaben, die die materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung betreffen	53
2.4.4.1	Grundsatz der Zweckbindung	54
2.4.4.2	Grundsatz der Datenminimierung	54
2.4.4.3	Grundsatz der (zeitlichen) Speicherbegrenzung	55
2.4.4.4	Nicht die materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung betreffende Grundsätze	55

2.4.4.5	Weitere Vorgaben für die materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung bei Empfängern außerhalb des EWR	58
2.5	Rechtsgrundlage für vertragliche und vorvertragliche Verarbeitungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	59
2.5.1	Zweck der Verarbeitung	60
2.5.1.1	Alternative 1: Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist	61
2.5.1.2	Alternative 2: Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen	64
2.5.2	Geeignetheit der Verarbeitung als ungeschriebene Voraussetzung	65
2.5.3	Erforderlichkeit der Verarbeitung	65
2.5.3.1	Erforderlichkeit als Zweck-Mittel-Relation	66
2.5.3.2	Quantität – Grundsatz der Datenminimierung	66
2.5.3.3	Qualität – Grundsatz der Datenminimierung	67
2.5.3.4	Zeit – Grundsatz der (zeitlichen) Speicherbegrenzung	67
2.5.4	Keine Interessenabwägung	68
2.5.4.1	Das Fehlen einer ausdrücklichen Voraussetzung	68
2.5.4.2	Interessenabwägung entbehrlich wegen Vertragsfreiheit	68
2.6	Rechtsgrundlage für Verarbeitungen in einem berechtigten Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO	70
2.6.1	Zum Anwendungsbereich: keine behördliche Aufgabenerfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO	72
2.6.2	Zweck der Verarbeitung: Wahrung eines berechtigten Interesses	72
2.6.2.1	Unterschiede zwischen Interesse und Zweck?	73
2.6.2.2	Berechtigtes Interesse bzw. berechtigter Zweck	74
2.6.2.3	Des Verantwortlichen oder eines Dritten	74
2.6.3	Geeignetheit der Verarbeitung als ungeschriebene Voraussetzung	76
2.6.4	Erforderlichkeit der Verarbeitung	76
2.6.5	Keine überwiegenden Interessen der betroffenen Person – Abwägung der jeweiligen Interessen	77
2.6.5.1	Geschützte Interessen der betroffenen Person	77
2.6.5.2	Interessenabwägung als wertender Vergleich	78
2.6.5.3	Das eine Gewicht: die Bedeutung der Verarbeitung für die Interessen, die der Verantwortliche verfolgt	80
2.6.5.4	Das andere Gewicht: die Bedeutung der Verarbeitung für die geschützten Interessen der betroffenen Person	80
2.6.5.5	Der Gewichtsvergleich: welche Bedeutung als vorrangig erscheint	81

2.6.5.6	Sonderfall: betroffene Person ist ein Kind	82
2.7	Besondere Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sensibler Daten	82
2.8	Ausblick: Rechtsgrundlagen bei Einwilligung bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten	86
	Glossar	87
	Literaturverzeichnis	88

die Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 4 DSGVO hierfür nicht gilt.³⁶ § 24 Abs. 1 Nr. 1 BDSG kann insofern auf Art. 6 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO gestützt werden.³⁷ Für § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG wird das aber bestritten.³⁸ Damit wäre *diese* Vorschrift *insofern*, d.h. partiell, unionsrechtswidrig. Das bedeutet, dass es für Weiterverarbeitungen, die (nur) die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erfüllen, auch noch eine Rechtsgrundlage geben muss – das ist freilich, jenseits der Besonderheit des § 24 Abs. 1 (Nr. 1) BDSG ohnehin der Normalfall für jede Weiterverarbeitung.

Zu weitgehend erscheint es hingegen anzunehmen, § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG sei insgesamt unionsrechtswidrig.³⁹ Denn er lässt sich ohne weiteres unionsrechtskonform und enger als ihr Wortlaut auch dahingehend auslegen, dass sie (nur) ausnahmsweise eine Zweckabweichung gestattet und nicht auch noch eine Rechtsgrundlage bereitstellt.

Wenn man – wie hier vorgeschlagen – von der partiellen Unionsrechtskonformität des § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG ausgeht, ergibt sich kaum ein Unterschied für den Praktiker: Wenn nämlich eine Weiterverarbeitung die Voraussetzungen des 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erfüllt, dürfte sie zugleich auch zumindest die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfüllen und *deswegen* eine Rechtsgrundlage haben (ggf. auch Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, vgl. auch Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO).

! Zumindest vorsorglich sollte aber daher nie § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG (allein) als Rechtsgrundlage angegeben werden, sondern (mindestens auch) eine Rechtsgrundlage der DSGVO, wie etwa Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

2 Grundsatz einer Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung I

2.1 Lernziele

Nach der Bearbeitung dieses Kapitels sollten Sie in der Lage sein rechtlich zu beurteilen, ob in einem praktischen Fall eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben ist. Hierbei sollten Sie konkret einordnen können, was das für die materielle Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bedeutet.

³⁶ So zu Recht *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 2. Aufl. 2018, § 24 Rn. 10 und 13.

³⁷ *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 2. Aufl. 2018, § 24 Rn. 10.

³⁸ *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 2. Aufl. 2018, § 24 Rn. 13.

³⁹ So *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 2. Aufl. 2018, § 24 Rn. 13.

Das umfasst, dass Sie beurteilen können, ob die beiden für die Datenverarbeitung durch Unternehmen wichtigsten Rechtsgrundlagen – Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO – in einem Einzelfall gegeben sind. Darüber hinaus sollten Sie die Bedeutung des Fehlens oder des Gegeben-Seins einer Rechtsgrundlage für die materielle Rechtmäßigkeit der konkreten Datenverarbeitung insgesamt beurteilen können, d.h. identifizieren können, welche weiteren Grundsätze bzw. Vorschriften Sie noch prüfen müssen, um die materielle Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung abschließend beurteilen zu können.

2.2 Überblick

Für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Grundsatz zentral, dass jede Verarbeitung jedweder personenbezogenen Daten einer Rechtsgrundlage bedarf (irreführend auch „Grundsatz der Rechtmäßigkeit“ oder „Erlaubnisvorbehalt“ genannt). Jede Verarbeitung jedweder personenbezogenen Daten muss mithin selbst auf einer solchen Rechtsgrundlage beruhen.

Der Grundsatz ist zusammen mit dem Grundsatz der Zweckbindung entscheidend für die Beurteilung der materiellen Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung: (nur) wenn beide Grundsätze erfüllt sind, ist eine Verarbeitung einer personenbezogenen Information zulässig (siehe unter 2.4.4). Das gilt jedenfalls für Verarbeitungen personenbezogener Daten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unter 2.4.4.5). Verstößt eine Verarbeitung personenbezogener Daten gegen nur einen der beiden Grundsätze, ist sie verboten.

2.2.1 Regelungsstandort

Der Grundsatz, dass jede Verarbeitung jedweder personenbezogenen Daten einer Rechtsgrundlage bedarf, ist geregelt in Art. 5 Abs. 1 lit. a Variante 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Art. 5 Abs. 1 lit. a Variante 1 DSGVO lautet:

*„Personenbezogene Daten müssen
a) auf rechtmäßige Weise [...] verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit [...]“);“*

Art. 6 Abs. 1 DSGVO lautet am Anfang:

„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) [...];*
- b) [...];*
- c) [...];*
- d) [...];*
- e) [...];*
- f) [...]“.*

Die „Bedingungen“ des Art. 6 Abs. 1 DSGVO werden in der englischen Sprachfassung, die ja dieselbe rechtliche Verbindlichkeit hat, wie die deutsche und die anderen 22 Sprachfassungen der DSGVO, gar nicht als solche bezeichnet, sondern nur als „*the following*“. Gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO am Anfang ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung maßgeblich („nur rechtmäßig“), dass mindestens einer der Buchstaben a bis f des Art. 6 Abs. 1 DSGVO erfüllt ist.

Die unter diesen Buchstaben jeweils zusammengefassten Voraussetzungen werden andernorts als „Rechtsgrundlage[n]“ (Engl.: „*legal basis*“ bzw. im Plural *legal bases*) bezeichnet, so z.B. in Art. 13 Abs. 1 lit. c Variante 2 und Art. 14 Abs. 1 lit. c Variante 2 DSGVO. Das Bild, auf das der Begriff „Rechtsgrundlage“ rekurriert, wird außerdem an weiteren Stellen aufgegriffen. So gelten Art. 13 Abs. 1 lit. d und Art. 14 Abs. 2 lit. b DSGVO jeweils für den Fall, dass eine „Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f *beruht*“ (Engl.: „*based on*“). Ähnlich ist vorgesehen, dass Art. 13 Abs. 2 lit. c und Art. 14 Abs. 2 lit. d DSGVO dann gelten, wenn eine „Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a [...] *beruht*“ (Hervorhebungen nicht im Original).

Daraus ergibt sich: Eine Verarbeitung personenbezogener Daten muss, um rechtmäßig zu sein, grundsätzlich die Voraussetzungen einer der Buchstaben a bis f des Art. 6 Abs. 1 DSGVO erfüllen (zu den Art. 9 Abs. 2 lit. a bis j DSGVO siehe 2.7). Da man die Voraussetzungen eines jeden dieser Buchstaben jeweils zusammen als Rechtsgrundlage bezeichnen kann, ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 lit. a Variante 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO kurz gefasst der Grundsatz, dass für jede Verarbeitung personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gegeben sein muss.

Erstreckt sich, wie in der Praxis meistens der Fall, eine Verarbeitung (z.B. eine Erhebung) auf mehrere personenbezogene Daten, muss für die Verarbeitung jeder dieser Daten jeweils zumindest eine Rechtsgrundlage gegeben sein. Um auf diesen Umstand besser aufmerksam zu machen, kann man den Grundsatz also auch so formulieren, dass jede Verarbeitung *jedweder* personenbezogenen Daten einer Rechtsgrundlage bedarf.

2.2.2 Adressat: Der Verantwortliche

Der Grundsatz wird, wie alle Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DSGVO, ergänzt durch Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Diese Vorschrift lautet:

„Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).“

Wie bereits im Überblick zum Kapitel zur Zweckbindung erläutert, enthält Art. 5 Abs. 2 DSGVO im Kern zwei Vorgaben. Zum einen schreibt er vor, dass die Einhaltung der Grundsätze des Absatzes 1 nachgewiesen werden können muss; das bedeutet in der Praxis zumeist eine entsprechende Dokumentation. Vorliegend, für die materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung und hier im Besonderen den Grundsatz, dass jede Verarbeitung jedweder personenbezogenen Daten einer Rechtsgrundlage bedarf, ist die zweite Vorgabe des Art. 5 Abs. 2 DSGVO von Bedeutung: Insofern regelt die Vorschrift, *für wen* die Grundsätze des Absatzes 1 eigentlich gelten, wer also ihr Adressat ist: Das ist „der Verantwortliche“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Halbsatz 1 DSGVO.

Im hiesigen Fokus ist das vereinfacht gesagt das Unternehmen (siehe im Einzelnen unter 1.2.2). Ein Unternehmen darf also nur personenbezogene Daten verarbeiten, wenn eine der Rechtsgrundlagen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a bis f DSGVO gegeben ist; andernfalls ist dem Unternehmen die Datenverarbeitung verboten.

2.2.3 Wann eine Rechtsgrundlage gegeben ist

Der Grundsatz, dass jede Verarbeitung jedweder personenbezogenen Daten einer der Rechtsgrundlagen der Buchstaben a bis f des Art. 6 Abs. 1 DSGVO bedarf, bedeutet, dass insofern die Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die in dem jeweiligen Buchstaben enthalten sind. Aus Art. 6 Abs. 1 am Anfang DSGVO ergibt sich, dass „mindestens“ einer der nachfolgenden Buchstaben erfüllt sein muss. Es reicht also, dass die Voraussetzungen *eines* Buchstaben erfüllt sind. Von einem Buchstaben, d.h. einer Rechtsgrundlage, müssen aber grundsätzlich alle Voraussetzungen erfüllt sein. Ausnahme: Der Buchstabe selbst sieht für bestimmte Voraussetzungen vor, dass sie nur alternativ gelten, beispielsweise Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der sowohl für Verarbeitungen gilt, die die Erfüllung von Verträgen bezwecken, als auch solche, die eine Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bezwecken; hier reicht es also, dass die Verarbeitung eines von beidem bezweckt.

Fallbeispiel

Das Unternehmen XYZ GmbH lässt sich von seinem Kunden K Name, Vorname und Adresse mitteilen, damit es ihm hierhin eine mit einer Software generierte Rechnung senden kann. Die erbetenen Informationen haben einen Bezug zu dem Kunden, der hier eine natürliche Person ist. Damit handelt es sich um „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Schon das Erfragen dieser Informationen ist eine „Verarbeitung“, namentlich in Form der Erhebung. Also bedarf es für das Erfragen dieser Informationen gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO (mindestens) einer Rechtsgrundlage. Eine solche ist hier Art. 6 Abs. 1 lit. b Alternative 1 DSGVO. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Die Verarbeitung (hier: das Erfragen) der personenbezogenen Daten (hier: Name, Vorname und Anschrift) ist „für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, [...] erforderlich“. Der Zugang der Rechnung ist nach dem BGB erforderlich, damit das vom Kunden geschuldete Entgelt fällig wird, was wiederum Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen das Entgelt verlangen darf – all dies ist eine „Erfüllung des Vertrags“ gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Gegebenenfalls liegen zusätzlich weitere Rechtsgrundlagen vor (z.B. Art. 6 Abs. 1 lit. b Alternative 2 oder Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Das muss aber nicht mehr geklärt werden, weil es gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO ausreicht, dass *eine* Rechtsgrundlage gegeben ist.

Fallbeispiel



Die Voraussetzungen der Buchstaben a bis f des Art. 6 Abs. 1 DSGVO sind naturgemäß verschieden, weil sie unterschiedliche Lebenssachverhalte adressieren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dementsprechend enthalten sie spezifische Voraussetzungen für die Datenverarbeitung. Es gibt aber auch Voraussetzungen, die sich in mehreren oder allen Rechtsgrundlagen gleichermaßen finden, was natürlich deren Verständnis erleichtert.

Dr. Dennis Werner

Weiterbildendes Studium Datenschutzrecht

Leseprobe

Kurseinheit 6:
Informations- und Dokumentationspflichten

Rechts-
wissenschaftliche
Fakultät

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
1 Informationspflichten.....	5
1.1 Primärrechtliche Verwurzelung der Transparenz	5
1.2 Informationspflichten in der DSGVO als Ausprägung des Transparenzgrundsatzes.....	6
1.2.1 Form der Transparenz nach Art. 12 DSGVO.....	7
1.2.2 Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO	12
1.2.3 Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO	26
1.2.4 Verstöße, Sanktionen und Rechtsschutz	35
1.2.5 Auskunft nach Art. 15 DSGVO als Ausprägung des Rechts auf Information	38
1.2.6 Weitere aktive Informationspflichten.....	38
1.3 Einzelne Anwendungsbeispiele	39
1.3.1 Informationen bei der Einwilligung.....	39
1.3.2 Datenschutzerklärung auf der Website.....	40
1.3.3 Informationspflichten in der App	40
1.3.4 Informationspflichten bei der Videoüberwachung.....	41
2 Dokumentationspflichten.....	43
2.1 Verarbeitungsverzeichnis	44
2.1.1 Allgemeines	44
2.1.2 Inhalt des Verarbeitungsverzeichnisses eines Verantwortlichen.....	48
2.1.3 Inhalt des Verarbeitungsverzeichnisses eines Auftragsverarbeiters	52
2.1.4 Sanktionen.....	52
Literaturverzeichnis.....	54

Von großer praktischer Relevanz ist die Frage, in welcher **Sprache** die Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine ausdrückliche Regelung dazu fehlt in der DSGVO. Das Marktortprinzip des Art. 3 Abs. 2 DSGVO spricht allerdings dafür, dass der Verantwortliche die Informationen und Auskünfte in der Sprache der hauptsächlich adressierten oder beobachteten Personen erteilen muss.⁴⁵ Das Sprachproblem kann ggf. durch die Verwendung von Bildsymbolen nach Art. 12 Abs. 7 DSGVO entschärft werden.⁴⁶ Wird bewusst ein Vertragsschluss in einer von der Verkehrssprache abweichenden Sprache angeboten, weil sich das Angebot z.B. ausdrücklich an eine Sprachminderheit richtet, sind die Informationen auch in dieser Sprache zu erteilen. Sind **Kinder** von der Verarbeitung betroffen, müssen diese nach Art. 12 Abs. 1 Hs. 1 DSGVO in kindgerechter Sprache informiert werden.⁴⁷ Das Erfordernis der kindgerechten Sprache besteht indes nur bei Angeboten, die sich nach Inhalt und Ausgestaltung speziell an Kinder richten.⁴⁸

Informationspflichten bestehen auch, wenn zwar derzeit keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zukünftig aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch den Einsatz neuer Technologien ein Personenbezug entsteht.⁴⁹

Liegt ein Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit vor, sollte in einer Vereinbarung zwischen den beiden Verantwortlichen klar geregelt sein, wer die Informationen nach Artt. 13 und 14 DSGVO erteilt.⁵⁰

Informationen nach Artt. 13, 14 DSGVO sind für den Betroffenen stets kostenfrei, da sie unabhängig von einem Antrag des Betroffenen sind und deshalb durch die Ausnahmeregelung des Art. 12 Abs. 5 lit. a DSGVO (Entgeltspflicht bei offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Anträgen) nicht erfasst werden.⁵¹

1.2.2 Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

1.2.2.1 Allgemeines

Die DSGVO knüpft an die Verarbeitung personenbezogener Daten aktive Informationspflichten des Verantwortlichen, die dieser auch ohne einen Antrag der betroffenen Person, sozusagen als

⁴⁵ *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO, Art. 12 Rn. 15.

⁴⁶ *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO, Art. 12 Rn. 15.

⁴⁷ EG 58.

⁴⁸ Paal/Pauly/Paall/Hennemann, DS-GVO, Art. 12 Rn. 36.

⁴⁹ *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO, Art. 12 Rn. 17.

⁵⁰ *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO, Art. 12 Rn. 23.

⁵¹ *Franck*, in: Gola, DSGVO, Art. 12 Rn. 37; BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, DS-GVO, Art. 14 Rn. 91.

„Bringschuld“, zu erfüllen hat.⁵² Der Inhalt dieser Informationspflichten wird im Wesentlichen in Artt. 13 und 14 DSGVO vorgeschrieben, wobei die DSGVO danach unterscheidet, ob die Daten bei der betroffenen Person selbst (Art. 13 DSGVO) oder bei Dritten (Art. 14 DSGVO) erhoben werden. Inhaltlich knüpft die DSGVO an beide Quellen im Wesentlichen die gleichen Informationspflichten. Unterschiede gibt es hinsichtlich des Zeitpunkts der Information und bei den Ausnahmen von der Informationspflicht. Im Übrigen gelten für beide Informationspflichten die Regelungen aus Art. 12 DSGVO, z.B. zur Form und zur Unentgeltlichkeit.

Sowohl Art. 13 als auch Art. 14 DSGVO unterscheiden zwischen primären (Abs. 1) und zusätzlichen Informationspflichten (Abs. 2). Gegenüber dem bisherigen Sekundärrecht erfahren die Informationspflichten eine starke inhaltliche Erweiterung.⁵³ Die Art. 29-Gruppe, das ehemalige unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Kommission in Fragen des Datenschutzes, die mit Geltung der DSGVO durch den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) abgelöst wurde, steht auf dem Standpunkt, dass die Informationen nach den jeweiligen Abs. 1 und 2 den gleichen Stellenwert haben und sämtlichst den Betroffenen bereitzustellen sind.⁵⁴

Die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO werden durch das „**Erheben**“ von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person ausgelöst. Die Erhebung ist nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO eine Phase der Verarbeitung. Demnach ist unter Erhebung ein Vorgang zu verstehen, bei dem sich die erhebende Stelle Daten über eine betroffene Person beschafft und Kenntnis von den Daten erlangt. Erforderlich ist ein aktives Handeln des Verantwortlichen. Ob die Daten automatisiert (z.B. durch Sensoren, Videokameras o.Ä.) oder zunächst manuell erhoben werden ist nicht relevant. Es reicht auch aus, wenn die Daten zunächst von einem Menschen wahrgenommen und von diesem dann in ein IT-System übertragen werden.⁵⁵ Es kommt auch nicht darauf an, ob dieser Vorgang beim Verantwortlichen selbst, bei einem Auftragsverarbeiter oder durch die betroffene Person selbst stattfindet. Werden die Daten dem Verantwortlichen ohne dessen Anforderung übermittelt, fehlt es an einem aktiven Beschaffen durch den Verantwortlichen. Erst wenn er die ihm übermittelten Daten nicht umgehend löscht, sondern weiterverarbeitet, erfolgt eine Erhebung bei ihm.⁵⁶

Der im alten BDSG geregelte **Direkterhebungsgrundsatz** ist in der DSGVO nicht mehr explizit enthalten. Die Regelungen der Artt. 13 und 14 DSGVO sichern durch die verpflichtende Information des Betroffenen diesen Grundsatz jedoch mittelbar ab. Umstritten ist allerdings, ob auf eine verdeckte Datenerhebung beim Betroffenen Art. 13 DSGVO oder Art. 14 DSGVO anzuwenden ist.⁵⁷

⁵² *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO, Art. 13 Rn. 1.

⁵³ *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO, Art. 13 Rn. 4.

⁵⁴ Art. 29-Gruppe, WP 260 rev. 01, S. 16.

⁵⁵ *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO, Art. 4 Nr. 2 Rn. 15.

⁵⁶ *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO, Art. 4 Nr. 2 Rn. 15.

⁵⁷ *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO, Art. 13 Rn. 6.

Zur Frage des **Zeitpunkts** der Information des Betroffenen stellt Art. 13 DSGVO auf zwei verschiedene Zeitpunkte ab, je nachdem, ob die Daten zum ersten Mal erhoben werden oder ob der Verarbeitungszweck später geändert wird. Bei der Ersterhebung sind die Informationen nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO im Zeitpunkt der Erhebung mitzuteilen. Im Falle einer späteren Zweckänderung⁵⁸ rechtzeitig vor der Weiterverarbeitung (Art. 13 Abs. 3 DSGVO). Die zeitliche Vorgabe ist insbesondere bei der Ersterhebung streng und nicht disponibel. Regelungen im nationalen Recht, die dieses Erfordernis aufweichen wollen (z.B. § 32 Abs. 3 BDSG), sind deshalb mit Unionsrecht unvereinbar.⁵⁹

Erfolgt die Erhebung auf Initiative des Betroffenen bevor die Möglichkeit der Information besteht (also z.B. bei einer Initiativbewerbung oder einer Beschwerde), sind die Informationen schnellstmöglich zu erteilen, also z.B. im Rahmen einer Eingangsbestätigungsmail.⁶⁰ Bei **späteren Änderungen der Datenverarbeitung** oder bei späteren Änderungen bei vorgeschriebenen Informationen ist der Verantwortliche verpflichtet, den Betroffenen rechtzeitig vor den Änderungen zu informieren, damit dieser ggf. seine Rechte (z.B. Widerruf einer Einwilligung) geltend machen kann.⁶¹ Nicht ausreichend soll ein dynamischer Verweis auf die Datenschutzhinweise mit der Aufforderung an den Betroffenen sein, sich von Zeit zu Zeit selbst über etwaige Änderungen zu informieren.⁶² Die Art. 29-Gruppe geht sogar so weit, dass der Verantwortliche verpflichtet sein soll, die betroffenen Personen in angemessenen Abständen im Rahmen von Erinnerungen auf die Informationen erneut hinzuweisen.⁶³ Nach anderer Auffassung sind bei laufenden Datenverarbeitungen Änderungen an den Datenschutzhinweisen nur mitzuteilen, wenn sich der Charakter des Datenumgangs fundamental bzw. essentiell ändert.⁶⁴ Das soll z.B. dann der Fall sein, wenn die Daten auf einmal in einem unsicheren Drittland verarbeitet werden sollen oder nachträglich eine automatisierte Entscheidungsfindung implementiert wird; nicht hingegen, wenn sich lediglich die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ändert. Aus der DSGVO selbst ergibt sich eine neuerliche Informationspflicht nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 3 DSGVO nur im Falle einer Zweckänderung, nicht aber bei einer sonstigen Änderung der Umstände der Datenverarbeitung. Für eine neuerliche Informationspflicht auch außerhalb der Zweckänderung spricht, dass eine faire und transparente Verarbeitung nur erfolgen kann, wenn der Betroffene über die Umstände der Datenverarbeitung jeweils aktuell informiert ist. Ansonsten wäre es möglich, dass der Verantwortliche zunächst über eine harmlose Verarbeitung informiert und bestimmte kritische Aspekte erst nachträglich „scharf schaltet“.⁶⁵ Außerdem ist die

⁵⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen in KE 4.

⁵⁹ *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO, Art. 13 Rn. 7.

⁶⁰ *Franck*, in: Gola, DSGVO, Art. 13 Rn. 36.

⁶¹ AA *Franck*, in: Gola, DSGVO, Art. 13 Rn. 38.

⁶² *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, DSGVO, Art. 13 Rn. 7.

⁶³ Art. 29-Gruppe, WP 260 rev. 01, S. 16.

⁶⁴ *Franck*, in: Gola, DSGVO, Art. 13 Rn. 35, 38.

⁶⁵ *Franck*, in: Gola, DSGVO, Art. 13 Rn. 35.

Abwägung, ob eine Änderung „fundamental“ oder „essentiell“ ist, nur sehr unscharf zu bewerkstelligen. Auch wenn Artt. 13, 14 DSGVO vom Wortlaut her keine Verpflichtung zur neuen Information außerhalb einer Zweckänderung vorsehen, spricht Vieles dafür, eine solche Verpflichtung aus dem allgemeinen Grundsatz der fairen und transparenten Datenverarbeitung abzuleiten. Der bloße Verweis auf das bestehende Auskunftsrecht⁶⁶ ist wohl nicht ausreichend, weil dem Betroffenen kaum zugemutet werden kann, von sich aus immer wieder Auskunft verlangen zu stellen, um sich über den aktuellen Stand der Datenverarbeitungen zu informieren, wenn er keine Anhaltspunkte für eine Änderung hat. Demgegenüber dürfte es wohl zumutbar sein, wenn der Verantwortliche dynamisch auf seine jeweils aktuell gehaltenen Informationen verweist und darauf z.B. im Rahmen von E-Mail-Signaturen verlinkt. Dann weiß der Betroffene zumindest immer, wo er die aktuellen Informationen findet und kann einen Kontakt zum Verantwortlichen nutzen, um sich über die aktuellen Gegebenheiten der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu informieren.

Nicht mehr groß diskutiert wird die Frage des sog. **Transparenz-Resets**. Hierunter wurde die Frage verstanden, ob betroffene Personen, deren Daten am 25.05.2018 bereits verarbeitet wurden, nach den neuen Regelungen der DSGVO zu informieren waren. Diese Frage war und ist zu verneinen, da die in Artt. 13 und 14 DSGVO vorgesehenen Zeitpunkte zur Information bei diesen Betroffenen bereits in der Vergangenheit lagen und die DSGVO gerade keine nachträgliche Informationspflicht für laufende Verarbeitungen vorsieht.⁶⁷

Auftragsverarbeiter sind nicht Adressat der Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO, ihre Unterstützungspflicht nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e DSGVO bezieht sich allein auf antragsabhängige Betroffenenrechte des Kapitels III.⁶⁸

Art. 13 DSGVO listet in Abs. 1 und Abs. 2 diverse Angaben auf, die der Verantwortliche dem Betroffenen zum Zeitpunkt der Datenerhebung zur Verfügung stellen muss. Insoweit wird häufig von primären und zusätzlichen Informationspflichten gesprochen, obwohl im Regelfall sämtliche Angaben mitzuteilen sind.

1.2.2.2 Primäre Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO

Nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO sind mitzuteilen:

- a) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- b) ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

⁶⁶ Franck, in: Gola, DSGVO, Art. 13 Rn. 38.

⁶⁷ Franck, in: Gola, DSGVO, Art. 13 Rn. 37.

⁶⁸ Franck, in: Gola, DSGVO, Art. 13 Rn. 1.